

V0898/19 Anlage 2 elektronische Wasserzähler		
Änderung WAS – elektronischer Zähler; gesondert technische Einrichtung Betriebswasser; Stand: 29.10.2019		
WAS- bisherige Fassung	WAS- Neue Fassung zu § 19 und § 19a	Bemerkungen
<p>Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung - WAS -)</p> <p>Vom 10. August 2009 (AM Nr. 33 vom 12.08.2009), zuletzt geändert am 21. August 2017 (AM Nr. 38 vom 20.09.2017)</p> <p>Aufgrund von - Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) geändert worden ist, - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24. August 2015 (AM Nr. 36 vom 2. September 2015) geändert worden ist, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB genannt) folgende Satzung</p> <p>§ 1 öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die INKB betreiben im Gebiet der Stadt Ingolstadt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung</p> <p>(2) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die INKB.</p> <p>(3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sowie die Wasserzähler.</p>	<p>Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS)</p> <p>Vom</p> <p>Aufgrund von - Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, - und § 2 Abs. 3 Buchst. b der Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 17. September 2008), die zuletzt durch Satzung vom 24 August 2015 (AM Nr. 36 vom 02. September 2015) geändert worden ist, erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (nachfolgend INKB) folgende Satzung:</p> <p>Änderungen:</p> <p>Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der Stadt Ingolstadt (Wasserabgabesatzung – WAS) vom 10. August 2009, zuletzt geändert am 21. August 2017 wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 1 öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die INKB betreiben im Gebiet der Stadt Ingolstadt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung.</p> <p>(2) Die Regelungen dieser Satzung gelten nicht für von der Wasserversorgungseinrichtung technisch getrennten Anlagen der öffentlichen Betriebswasserversorgung.</p> <p>(3) Art und Umfang der Wasserversorgungseinrichtung bestimmen die INKB.</p> <p>(4) Zur Wasserversorgungseinrichtung der INKB gehören auch die Grundstücksanschlüsse, die im öffentlichen Straßengrund liegen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sowie die Wasserzähler.</p> <p>§§ 2 bis 18 ohne Änderung</p> <p>§ 19 Wasserzähler</p>	<p>F-RV – Stand: 21.10.2019</p> <p>Abs. 2 ist neu eingefügt; die technisch selbständigen Anlagen zur Betriebswasserversorgung werden durch eigene Satzungen geregelt</p>

V0898/19 Anlage 2 elektronische Wasserzähler		
Änderung WAS – elektronischer Zähler; gesondert technische Einrichtung Betriebswasser; Stand: 29.10.2019		
WAS- bisherige Fassung	WAS- Neue Fassung zu § 19 und § 19a	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 19 Wasserzähler</p> <p>(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der INKB. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgaben der INKB; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die INKB so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.</p> <p>(1a) Die INKB sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zählernummer, - aktueller Zählerstand, - Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre, - Durchflusswerte, - die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte, - Betriebs- und Ausfallzeiten, - Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte). <p>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage der INKB erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.</p> <p><u>Absätze 2 und 3 ohne Änderung</u></p> <p>(4) ¹Mechanische sowie elektronische</p>	<p>(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der INKB. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgaben der INKB; sie bestimmen auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung haben die INKB so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie haben den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.</p> <p>(1a) Die INKB sind berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Zählernummer, — aktueller Zählerstand, — Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre, — Durchflusswerte, — die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte, — Betriebs- und Ausfallzeiten, — Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte). <p>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage der INKB erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber fünf Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.</p> <p><u>Absätze 2 und 3 ohne Änderung</u></p> <p>(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen</p>	<p style="text-align: right; font-size: small;">F-RV – Stand: 21.10.2019</p>

V0898/19 Anlage 2 elektronische Wasserzähler		
Änderung WAS – elektronischer Zähler; gesondert technische Einrichtung Betriebswasser; Stand: 29.10.2019		
WAS- bisherige Fassung	WAS- Neue Fassung zu § 19 und § 19a	Bemerkungen
<p>Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. ²Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers.</p> <p>³Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.</p> <p>⁴Messeinrichtungen gemäß § 17 sind vom Nutzungsberechtigten auf Verlangen der INKB zur Ablesung vorzuzeigen.</p>	<p>Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen.</p> <p>²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.</p> <p>³Messeinrichtungen gemäß § 17 sind vom Nutzungsberechtigten auf Verlangen den INKB zur Ablesung vorzuzeigen.</p> <p style="text-align: center;">§ 19 a Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler</p> <p>(1) Die INKB setzen nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Sätze 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreiben diese.</p> <p>(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nrn. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.</p> <p>(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der INKB möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der INKB vom Grundstückseigentümer oder Gebührensschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.</p> <p>(4) Auszug aus der Gemeindeordnung: § 24 Abs. 4 GO: ¹In Satzungen nach Abs. 1 Nr. 2 kann für Einrichtungen der Wasserversorgung bestimmt werden, dass die Gemeinde berechtigt ist, elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul einzusetzen und zu betreiben. ²In einem elektronischen Wasserzähler dürfen nur Daten gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erfüllung der Pflichtaufgabe der Wasserversorgung und zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Hygiene der gesamten Wasserversorgungseinrichtung erforderlich sind. ³Die gespeicherten Daten dürfen nur ausgelesen und verwendet werden 1. zur periodischen Abrechnung oder Zwischenabrechnung des Wasserverbrauchs und</p>	<p style="font-size: small;">F-RV – Stand: 21.10.2019</p> <p>Abs. 1 aus Mustersatzung</p> <p>Abs. 2 aus Mustersatzung</p> <p>Abs. 3 aus Mustersatzung</p> <p>Abs. 4 entsprechend der Empfehlung zur Mustersatzung</p>

V0898/19 Anlage 2 elektronische Wasserzähler		
Änderung WAS – elektronischer Zähler; gesondert technische Einrichtung Betriebswasser; Stand: 29.10.2019		
WAS- bisherige Fassung	WAS- Neue Fassung zu § 19 und § 19a	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 26 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2017 in Kraft</p>	<p>2. anlassbezogen, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungseinrichtung und zur Aufklärung von Störungen im Wasserversorgungsnetz erforderlich ist.</p> <p>⁴Jahresverbrauchswerte dürfen ferner zur Berechnung und Festsetzung der Gebühren für die Benutzung einer Abwasserbeseitigungseinrichtung ausgelesen und verwendet werden. ⁵Soll ein Wasserzähler mit Funkmodul eingesetzt werden, weist die Gemeinde den Gebährensuldner und den Eigentümer des versorgten Objekts spätestens drei Wochen vorher in einer verständlichen und von anderen Informationen getrennten Form darauf hin, dass sie oder ein berechtigter Nutzer dem Betrieb eines Wasserzählers unter Verwendung der Funkfunktion innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zugang des Hinweises jeweils unabhängig voneinander schriftlich widersprechen können. ⁶Übt einer der Berechtigten das Widerspruchsrecht fristgerecht aus, darf ein elektronischer Wasserzähler nicht unter Verwendung der Funkfunktion betrieben werden. ⁷Die Sätze 5 und 6 finden keine Anwendung, soweit in einem versorgten Objekt mehrere Einheiten einen gemeinsamen Wasserzähler haben.</p> <p>§§ 20 bis 25 ohne Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt zum 01. Februar 2020 in Kraft</p>	<p style="text-align: right; font-size: small;">F-RV – Stand: 21.10.2019</p>